

**Gemeinde Holzmaden  
Kreis Esslingen**

**SATZUNG**

**zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebiets „Ortsmitte“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 20.11.2023 die nachfolgende Änderung der Satzung der Gemeinde Holzmaden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ vom 18.07.2023 (Öffentliche Bekanntmachung vom 03.08.2023) beschlossen:

**§ 1  
Änderung der Verfahrensart**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

**§ 2  
Genehmigungspflichten**

Die rechtlichen Bestimmungen zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§§ 136 ff. BauGB), insbesondere die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sowie die übrigen Vorschriften der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 18.07.2023 (Öffentliche Bekanntmachung vom 03.08.2023) bleiben unberührt und sind anzuwenden.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt!  
Holzmaden, den 21.11.2023

Florian Schepp  
Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.